



Merkblatt – 1. Januar 2021

Rückerstattung der CO₂-Abgabe an befreite Unternehmen

Allgemeines

Wer fossile Brennstoffe einkauft, bezahlt automatisch die CO₂-Abgabe (Abgabe). Befreite Unternehmen (Begünstigte) können sich die bezahlte Abgabe auf Gesuch rückerstatten lassen.

Biogene Brennstoffe und biogene Anteile an Brennstoffgemischen unterliegen nicht der Abgabe. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Abgabe und sie müssen von der rückerstattungsberechtigten Menge abgezogen werden. Wird mit der Abgabe belastetes, virtuell über das Gasnetz importiertes Biogas¹ eingesetzt, so kann die Rückerstattung der Abgabe beantragt werden, wenn die Art, Herkunft und Menge klar aus den Rechnungen des Brennstofflieferanten hervorgeht.

Begünstigte

Ein Gesuch um Rückerstattung einreichen können:

- Unternehmen, die sich zu einer Verminderung ihrer Treibhausgase verpflichtet haben (Art. 31 Abs. 1 CO₂-Gesetz);
- Unternehmen, die am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen (Art. 17 Abs. 1 CO₂-Gesetz).

Die Begünstigten dürfen nur um Rückerstattung für Brennstoffe ersuchen, die im befreiten Unternehmen verwendet werden. Fernwärmebezügler sind nicht rückerstattungsberechtigt, sondern nur die Fernwärmeproduzenten.

Gesuch

Die Begünstigten müssen das Gesuch (Form. 47.50) um Rückerstattung der bezahlten Abgaben aus dem Vorjahr beziehungsweise dem im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahr bis zum **30. Juni** bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern einreichen. Das Gesuch kann einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen.

Der Rückerstattungsanspruch verwirkt, wenn das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht wird.

Die einzelnen Brennstofflieferungen innerhalb der Gesuchsperiode sind getrennt nach Brennstoffart und Abgabesatz in den Zusammenstellungen der Brennstoffeinkäufe (Form. 47.51) aufzuführen. Für die Zuordnung zur Gesuchsperiode ist das Datum massgebend, an dem der Brennstoff geliefert wurde. In Fällen, in denen der Brennstoff nach dem Kauf beim Händler oder einem Dritten zwischengelagert wird, gilt das Datum des Kaufs bzw. der Eigentumsübertragung als Lieferdatum. Anstelle der Zusammenstellungen können auch firmeneigene Listen beigelegt werden. Diese müssen mindestens die Angaben des amtlichen Formulars enthalten.

Für die Umrechnung der fakturierten Masseinheit der Brennstoffe in die im Gesuch verlangten Masseinheiten ist auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV)² eine Umrechnungshilfe (Excel-Tabelle) aufgeschaltet.

Die EZV kann weitere Nachweise, insbesondere die Rechnungen über die bezahlten CO₂-Abgaben verlangen, soweit diese für die Rückerstattung benötigt werden.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und der EZV auf Verlangen vorzulegen.

¹ Im Ausland eingespeistes Biogas gelangt infolge der Druckeigenschaften im Gasnetz nicht in die Schweiz. Folglich wird physisch Erdgas importiert welches der CO₂-Abgabe unterliegt.

² www.zoll.ch → Themen → Steuern und Abgaben → [Lenkungsabgabe auf CO₂](#)

Berechnung und Auszahlung

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der Brennstoffmenge und des für den entsprechenden Brennstoff im Anhang 11 der CO₂-Verordnung festgelegten Abgabesatzes berechnet.

Der Rückerstattungsbetrag wird abzüglich einer Gebühr (5 % des Rückerstattungsbetrags, mindestens 50 Fr. höchstens 500 Fr. je Rückerstattung) ausbezahlt. Beträge unter 100 Fr. je Gesuch werden nicht ausbezahlt.

Betriebsprüfungen

Die EZV ist berechtigt, beim Gesuchsteller unangemeldet Betriebsprüfungen durchzuführen. Widerhandlungen werden nach dem CO₂-Gesetz geahndet.

Rechtsgrundlagen

[Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen \(CO₂-Gesetz; SR 641.71\)](#)

[Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen \(CO₂-Verordnung; SR 641.711\)](#)

Auskünfte

Eidgenössische Zollverwaltung, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: var@ezv.admin.ch).